



Waldbesitzerverband

der Gemeinden, Gemeindeverbände
und öffentlich-rechtlichen Körperschaften
in Nordrhein-Westfalen e. V.

Waldbesitzerverband in NRW e. V. · August-Bebel-Allee 6 · 53175 Bonn

Herrn Heinrich Kruse
Vorsitzender des Landtagsausschusses für
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Platz des Landtages 1

53175 Bonn

August-Bebel-Allee 6
Telefon (02 28) 9 59 62-0
9 59 63-0
Telefax (02 28) 9 59 62-22

40221 Düsseldorf



Bonn, ~~am~~ 04. 1994

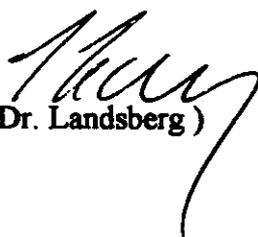
Geschäfts-Zeichen:
500-101 la/he

Änderung des Landesjagdgesetzes

Sehr geehrter Herr Kruse,

nach eingehender Erörterung in unserem Verband möchten wir Sie nochmals bitten, bei der Änderung des Landesjagdgesetzes unseren Änderungsvorschlag zu § 22, Ziffer 9 (Körperlicher Nachweis des Abschusses) zu berücksichtigen. Dazu übersenden wir Ihnen **anliegend** unseren Formulierungsvorschlag nebst Begründung.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Landsberg)

Zu § 22, Ziff. 9 (Körperlicher Nachweis des Abschusses)

Alternativvorschlag:

In (verpachteten) Jagdbezirken mit einem Waldanteil über 20 % muß der Jagdausübungsberechtigte dem oder den Waldeigentümer(n) über jedes erlegte Stück Schalenwild (außer Schwarzwild) einen unmittelbaren körperlichen Nachweis führen. Auf welche Art und Weise dieser Nachweis erfolgen soll, ist schriftlich (im Jagdpachtvertrag) festzulegen.

Die Waldeigentümer haben eine oder mehrere Personen zu benennen, die in ihrem Auftrag den körperlichen Nachweis entgegennehmen.

Die Waldeigentümer können auf den körperlichen Nachweis verzichten. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung, die wenigstens 50 % der betroffenen Waldfläche abdeckt und dem Verpächter für die Geltungsdauer des Jagdpachtvertrages vorzulegen ist.

Für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Jagdpachtverträge ist eine entsprechende Zusatzregelung mit Beginn des folgenden Jagdjahres zu treffen.

Begründung für die Alternative:

Die vom Entwurf vorgesehene Möglichkeit, den Unterkiefer jedes erlegten weiblichen Schalenwildes (also auch Schwarzwild) in einer Frist von 2 Jahren nach dem Abschuss zur Vorlage zu verlangen, erscheint extrem aufwendig und widerspricht dem allgemeinen Ziel nach Deregulierung der Wildbewirtschaftung. Es ist zu befürchten, daß die überwiegende Zahl der Unteren Jagdbehörden von der Kannvorschrift über Jahre hinweg keinen Gebrauch machen wird. Es wird sich dann ein beachtlicher Vorrat an "ungebrauchten" Unterkiefern ansammeln, die man im Falle eines Falles unschwer nachschieben kann, sofern man derartiges Material nicht an Jäger des strengeren Nachbarkreises weiterleitet. Insbesondere bei Rehwild dürfte deshalb diese Bestimmung nur wirksam werden, wenn sie wenigstens in weiten Teilen der Bundesrepublik konkret und nicht nur als Kannvorschrift angewendet wird.

Der Alternativvorschlag stellt ohne konkrete Festlegung eine gesetzliche Grundlage für solche Gebiete dar, in denen insbesondere der betroffene Waldbesitz (Landwirtschaft ist an diesen Fragen wenig interessiert) ein hochrangiges Interesse an der Verbesserung der Abschußerfüllungen hat. Es wird somit die Eigenverantwortung des Waldbesitzes herausgestellt, ohne in anderen Gebieten eine unnötige Belastung der Jäger und kontrollierenden Jagdbehörden zu provozieren. Der "unmittelbare körperliche Nachweis" bedeutet, daß das frisch erlegte Wild gemeldet und kontrolliert werden muß bzw. kann, womit der beliebte Mißbrauch des Knochentourismus extrem erschwert wird. Die gesetzliche Regelung wäre für die Alternative notwendig, da anderenfalls die an dieser Frage wenig interessierten nicht forstlichen Jagdgenossen nicht zu derartigen Verpachtungsbedingungen gezwungen werden können.